



HVBG

HVBG-Info 07/1998 vom 06.03.1998, S. 0583 - 0588, DOK 121.4/017-BSG

**Anrechnung von Arbeitseinkommen (Pachteinnahmen eines GmbH-Gesellschaftergeschäftsführers) auf eine RV-Witwenrente nach § 18a SGB IV - BSG-Urteil vom 30.09.1997 - 4 RA 122/95**

Anrechnung von Arbeitseinkommen gemäß § 15 SGB IV (Pachteinnahmen eines GmbH-Gesellschaftergeschäftsführers) auf eine RV-Witwenrente nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB IV

hier: BSG-Urteil vom 30.09.1997 - 4 RA 122/95 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.09.1997 - 4 RA 122/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Pachtzins ist sozialversicherungsrechtlich als Arbeitseinkommen i.S. von § 15 SGB IV zu werten, wenn die Verpachtung wirtschaftlich betrachtet als unselbständiger Teil einer selbständigen Tätigkeit anzusehen und davon nicht zu trennen ist. Indiz hierfür ist die Annahme einer sogenannten Betriebsaufspaltung seitens des Finanzamtes.

Orientierungssatz:

Sozialversicherungsträger und Sozialgerichte haben eine Übernahme von finanzamtlichen Feststellungen dann zu prüfen, wenn der Versicherte/Steuerpflichtige gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen oder die steuerrechtliche Bewertung des Finanzamtes schlüssige und erhebliche Einwendungen erhebt (vgl. BSG vom 09.09.1993 - 5 RJ 60/92 = BSGE 73, 77 = SozR 3-2200 § 1248 Nr. 9 = HVBG-INFO 1994, S. 1732-1734).